



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 64.191/1
vom 3. Oktober 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Umsetzung innerhalb der Gesetzgebung der Familienleistungen der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt für Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers und der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-Pair-Tätigkeit‘

Am 29. August 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Umsetzung innerhalb der Gesetzgebung der Familienleistungen der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt für Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers und der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-Pair-Tätigkeit‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 27. September 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Chantal BAMPs, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Wendy DEPESTER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Oktober 2018 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018, dem mit dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestimmt werden soll, soll Artikel 56sexies § 1 Absatz 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 und Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 ‚zur Einführung garantierter Familienleistungen‘ ergänzen.

Zwecks Umsetzung von drei europäischen Richtlinien² wird also im Rahmen der Familienleistungen die Bedingung eines tatsächlichen fünfjährigen Aufenthalts auf belgischem Staatsgebiet für bestimmte Kategorien von sogenannten Drittstaatsangehörigen aufgehoben. Die Ergänzungen gelten bzw. ab dem 19. Juni 2009, dem 28. Mai 2014 und dem 22. Mai 2016.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

3. Über den Text des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 2018 sind im Rahmen der unter Nr. 1 beschriebenen beschränkten Untersuchung keine Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES DEKRETVORENTWURFS

4. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, wurde bereits am 18. Juni 2018 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Mit dieser Handlungsweise, die darin besteht, dass ein Zusammenarbeitsabkommen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, bevor die gesetzgeberischen Zustimmungstexte angenommen worden sind und die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ein Gutachten über diese Texte abgegeben hat, entstehen Schwierigkeiten

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 ‚über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung‘, Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 ‚über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers‘ und Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 ‚über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit‘.

hinsichtlich der Rechtssicherheit. Diese Arbeitsweise gibt nämlich Anlass zu Verwirrung über die Rechtskraft des Zusammenarbeitsabkommens, das erst wirksam werden kann, nachdem alle betreffenden Gesetzgeber ihm zugestimmt haben. Zudem würde das Abkommen bei eventueller Änderung, zum Beispiel um sich dem Gutachten des Staatsrates zu fügen, nochmals in einer abgeänderten Fassung veröffentlicht werden müssen, sodass bei den Adressaten der in den Zusammenarbeitsabkommen mit derselben Tragweite enthaltenen Bestimmungen, Verwirrung über die rechtliche Tragweite der ursprünglich bekanntgemachten Fassung des Zusammenarbeitsabkommens entstehen könnte.

Diese Handlungsweise, die zu einer loyalen Beachtung der Vorrechte der betreffenden Gesetzgeber und des Staatsrates, Gesetzgebungsabteilung, im Widerspruch stehen würde, ist demzufolge abzuraten.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY